

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 481/09 B

L 10 R 4400/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 4 R 1105/04 (SG Heilbronn)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 1. Juli 2010 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Steinwede l, den Richter Gasser und den Richter Kalte nstein sowie die ehrenamtliche Richterin Link und den ehrenamtlichen Richter Winnefe ld beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. September 2009 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Streitig ist ein Anspruch des Klägers auf Rente wegen voller Erwerbsminderung über die ihm bereits bewilligte Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit hinaus.
- 2 Der im August 1951 geborene Kläger ist gelernter KFZ-Mechaniker; er war von 1973 bis zum Eintritt von Arbeitsunfähigkeit am 4.11.2002 infolge eines Bandscheibenvorfalles als Bauarbeiter versicherungspflichtig beschäftigt. Auf seinen Antrag bewilligte ihm die Beklagte ab 1.12.2002 Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit, lehnte aber die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung ab. Die vom Kläger hiergegen erhobenen Rechtsbehelfe sind ohne Erfolg geblieben (*Widerspruchsbescheid vom 29.3.2004, Urteile des SG Heilbronn vom 21.6.2007 und des LSG Baden-Württemberg vom 17.9.2009*).
- 3 Das LSG hat mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung entschieden. Im Berufungsurteil ist ausgeführt, der Kläger leide zwar an etlichen im Einzelnen aufgeführten Erkrankungen; diese führten jedoch nicht zu einem Absinken der körperlichen Leistungsfähigkeit für leichte Tätigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes auf unter sechs Stunden täglich. An qualitativen Leistungseinschränkungen sei allerdings zu beachten, dass nur Tätigkeiten im Wechselrhythmus und unter Ausschluss von Wirbelsäulenbelastungen wie das Heben und Tragen von Lasten über 10 kg, von einseitigen Körperhaltungen, Wirbelsäulenzwangshaltungen und von gebückten Tätigkeiten sowie von Tätigkeiten unter Besteigen von Leitern und Gerüsten und mit häufigem Treppengehen in Frage kämen. Die bestehende Stuhldranginkontinenz führe nicht zu einer qualitativen Leistungsminderung, denn diese sei nur leichtgradig und inkomplett, trete drei- bis viermal wöchentlich auf und sei nicht so ausgeprägt, dass der Kläger ständig Einlagen tragen müsse. Gegen eine erhebliche Auswirkung der Inkontinenz auf die Leistungs- und Wegefähigkeit des Klägers spreche insbesondere, dass dieser - wie er gegenüber dem Sachverständigen Dr. D. angegeben habe - das Haus verlasse, um Freunde im 35 km entfernten früheren Wohnort zu treffen und dort Fußballspielen zuzusehen. Auf dem Weg zu diesen Aktivitäten sei ebenso wenig wie in öffentlichen Verkehrsmitteln die Möglichkeit gegeben, jederzeit eine Toilette aufzusuchen. Darüber hinaus sei der Kläger auch in der Lage gewesen, sich zur ärztlichen Behandlung nach Mannheim sowie zur Begutachtung durch Dr. D. ins 180 km entfernte Karlsruhe zu begeben. Daher sei sein Einwand, er könne wegen der Einnahme starker Schmerzmittel selbst kein Kraftfahrzeug mehr führen, unerheblich. Gleiches gelte für seinen Vortrag, öffentliche Verkehrsmittel stünden an seinem Wohnort nicht zur Verfügung, denn hierfür sei ein generalisierender Maßstab anzulegen.
- 4 Der Kläger macht mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im LSG-Urteil Verfahrensfehler sowie eine Rechtsprechungsabweichung geltend.



II

- 5 Die Beschwerde des Klägers ist hinsichtlich der gerügten Gehörsverletzungen jedenfalls nicht begründet; hinsichtlich der Divergenzrüge ist sie bereits unzulässig.
- 6 1. Wer die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, muss gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 3 SGG in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau bezeichnen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, Kapitel IX RdNr 202 ff*).
- 7 a) Wird im Besonderen eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) gerügt, bedarf es unter Berücksichtigung der in der Rechtsprechung des BVerfG konkretisierten Grenzen dieses Prozessgrundrechts (*vgl BVerfG <Kammer> Beschlüsse vom 25.3.2010 - 1 BvR 2446/09 - Juris RdNr 11; vom 20.2.2008 - 1 BvR 2722/06 - Juris RdNr 11 mwN <insoweit in NVwZ 2008, 780 nicht abgedruckt>; vom 4.4.2007 - 1 BvR 2941/06 - BVerfGK 11, 9, 11; vom 7.12.2006 - 2 BvR 722/06 - BVerfGK 10, 41, 45 f; vom 31.3.2006 - 1 BvR 2444/04 - BVerfGK 7, 485, 488*) einer in sich schlüssigen Darstellung, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise vorliegt (*vgl BSG Beschluss vom 11.9.2009 - B 6 KA 1/09 C - Juris RdNr 7*). Dies bedeutet, dass der Vorhalt, das Gericht habe Vortrag des Klägers nicht zur Kenntnis genommen oder nicht in Erwägung gezogen, durch die Darlegung besonderer Umstände des Einzelfalles substantiiert werden muss, aus denen sich dies klar ergibt. Da dies insbesondere der Fall sein kann, wenn das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags eines Beteiligten zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht eingeht (*vgl BVerfG <Kammer> Beschlüsse vom 25.3.2010, vom 4.4.2007 und vom 7.12.2006, jeweils aaO*), ist in der Beschwerdebegründung regelmäßig auch aufzuzeigen, weshalb dem vom Gericht mutmaßlich übergangenen Tatsachenvortrag zentrale Bedeutung für das Verfahren zukommt (*vgl BSG Beschlüsse vom 17.6.2009 - B 6 KA 6/09 B - Juris RdNr 22, 26; vom 3.5.2010 - B 8 SO 50/09 B - Juris RdNr 6*).
- 8 b) Diesen Anforderungen wird das Vorbringen in der Beschwerdebegründung vom 23.12.2009 jedenfalls insoweit gerecht, als dort ausgeführt ist, der Kläger habe "mehrfach vorgetragen (zuletzt im Schreiben vom 14.1.2009), dass ... nicht zutreffend ist, dass er nach wie vor diese Besuche im 35 km entfernten Ort bei Freunden oder auf dem Fußballplatz unternehme". Darauf gehe das Gericht in keiner Weise ein, sodass der Verfahrensfehler einer Verletzung des recht-



lichen Gehörs vorliege, denn die eingeschränkte Wegefähigkeit und die daraus resultierende volle Erwerbsminderung des Klägers sei "eine der zentralen Fragen des Urteils; durch die dargelegte Argumentation und Haltung des Gerichts in dieser Frage wurde das Urteil entscheidend geprägt und beruht auf diesem Verfahrensmangel". Der Beschwerdebegründung - im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung ist in erster Linie auf sie abzustellen - ist mithin zu entnehmen, der Kläger habe "mehrfach" Vortrag tatsächlicher Art zu dem vom Berufungsgericht in seinem Urteil selbst als entscheidungserheblich benannten Umstand der Wegefähigkeit gemacht, das LSG sei aber vom Gegenteil dieses Vortrags ausgegangen, ohne sich mit dem Vorbringen des Klägers auch nur ansatzweise inhaltlich auseinanderzusetzen. Die Rüge einer Verletzung des rechtlichen Gehörs - hier in Gestalt einer sog "Erwägensrüge" - ist somit in hinreichender Weise bezeichnet.

- 9 Der Senat kann gleichwohl auf dieser Grundlage die Revision nicht zulassen. Denn bei Heranziehung der Akten ergibt sich, dass in Wirklichkeit die gerügte Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht vorliegt. In keiner der schriftlichen Äußerungen des Klägers gegenüber dem LSG nach Erhalt des Gutachtens von Dr. D. vom 5.5.2008 ist auch nur ansatzweise erwähnt, dass die laut Gutachten gegenüber dem Sachverständigen im Rahmen der Anamnese gemachte Äußerung - er treffe sich einmal in vier Wochen mit Freunden in seinem früheren, zum jetzigen Wohnsitz 35 km entfernten Wohnort und fahre manchmal an Wochenenden dorthin, um Fußballspiele seines alten Vereins zu beobachten - nicht der Wahrheit entspreche bzw zwischenzeitlich so nicht mehr zutreffe. Entsprechendes Vorbringen enthält weder der Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 13.11.2008 noch der weitere Schriftsatz vom 14.1.2009, in dem das Einverständnis zur Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erteilt wurde, noch die Bitten um Sachstandsmitteilung vom 4.5.2009 und vom 12.8.2009. Es kann somit keine Rede davon sein, dass das LSG sich mit Tatsachenvorbringen des Klägers zu einer für die Entscheidung des Rechtsstreits zentralen Frage überhaupt nicht auseinandergesetzt habe; der Kläger hat vielmehr den im Rahmen des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens von ihm behaupteten Tatsachenvortrag vor dem LSG überhaupt nicht vorgebracht.
- 10 c) Hinsichtlich der weiteren vom Kläger geltend gemachten Gehörsverletzungen kann dahingestellt bleiben, ob sie in jeder Hinsicht im Sinne des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG ausreichend bezeichnet wurden, denn sie erweisen sich gleichfalls als jedenfalls unbegründet.
- 11 aa) Der Kläger beanstandet, er habe im Berufungsverfahren mehrfach - zuletzt im Schreiben vom 14.1.2009 - vorgetragen, an seinem Wohnort stünden keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung und er könne wegen der Einnahme starker Medikamente selbst kein Kraftfahrzeug führen; auch hierauf sei das LSG in keiner Weise eingegangen. Letzteres trifft jedoch nicht zu. Im LSG-Urteil ist vielmehr ausdrücklich ausgeführt, der Einwand des Klägers, er könne wegen der Einnahme starker Schmerzmittel selbst kein Kraftfahrzeug mehr führen und es stünden an seinem Wohnort keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung, sei wegen des bei der



Beurteilung der Wegefähigkeit anzulegenden generalisierenden Maßstabs rechtlich unerheblich (vgl. 2. Absatz auf Seite 14 des Urteilsendrucks, am Ende; zum generalisierenden Maßstab bei der Beurteilung der Wegefähigkeit s. BSG Urteile vom 28.8.2002 - B 5 RJ 12/02 R - Juris RdNr 13; vom 9.8.2001 - B 10 LW 18/00 R - SozR 3-5868 § 13 Nr 1 S 5 mwN; vom 17.12.1991 - 13/5 RJ 73/90 - SozR 3-2200 § 1247 Nr 10 S 30 - unter Hinweis darauf, dass besondere Schwierigkeiten der persönlichen Wohnsituation sowie Nachteile eines Umzugs an einen anderen Ort mit besserer Erreichbarkeit von Arbeitsplätzen grundsätzlich nicht zum versicherten Risiko gehörten).

- 12 bb) Der Kläger stützt eine Gehörsverletzung zusätzlich darauf, dass er keine Gelegenheit gehabt habe, zu der - aus seiner Sicht fehlerhaften - Annahme des LSG Stellung zu nehmen, er selbst sei mit dem Kraftfahrzeug 180 km zu der Untersuchung durch den Sachverständigen Dr. D. nach Karlsruhe gefahren. Auch wenn insoweit ein Verstoß des Berufungsgerichts gegen § 128 Abs 2 SGG angenommen werden müsste, so kann doch das LSG-Urteil hierauf nicht beruhen. Zwar mag die vom Kläger mit seiner Rüge aufgegriffene Formulierung im LSG-Urteil (*drittletzter Satz im zweiten Absatz auf Seite 14: "daher"*) in diese Richtung weisen und so zu Missverständnissen Anlass geben. Aus den zuvor und danach gemachten Ausführungen ergibt sich jedoch deutlich, dass es nach dem Rechtsstandpunkt des LSG überhaupt nicht darauf ankam, ob der Kläger persönlich noch in der Lage sei, ein Kraftfahrzeug zu steuern, denn es sah ihn auf der Grundlage des anzulegenden generalisierenden Maßstabs vorrangig noch dazu in der Lage, viermal täglich eine Wegstrecke von 500 Metern in weniger als 20 Minuten zu Fuß zurückzulegen und damit prinzipiell - gegebenenfalls nach einem Umzug - öffentliche Verkehrsmittel zur Erreichung eines Arbeitsplatzes zu nutzen (vgl. BSG Urteil vom 17.12.1991 - 13/5 RJ 73/90 - SozR 3-2200 § 1247 Nr 10 S 30 mwN).
- 13 2. Die Rüge einer Rechtsprechungsabweichung (*Zulassungsgrund gemäß § 160 Abs 2 Nr 2 SGG*) ist nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet und deshalb unzulässig.
- 14 Zur formgerechten Darlegung einer Divergenz müssen gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 iVm § 160 Abs 2 Nr 2 SGG in der Beschwerdebegründung entscheidungstragende Rechtssätze im Berufungsurteil und in einer höchstrichterlichen Entscheidung einander gegenübergestellt werden; darüber hinaus ist näher auszuführen, weshalb diese nicht miteinander vereinbar sind und inwiefern die Entscheidung des LSG auf der Abweichung beruht (vgl. BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 10 RdNr 4; Nr 13 RdNr 17). Nicht ausreichend ist hingegen, wenn die fehlerhafte Anwendung eines als solchen nicht in Frage gestellten höchstrichterlichen Rechtssatzes durch das Berufungsgericht geltend gemacht wird (bloße Subsumtionsrüge), denn nicht die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall, sondern nur eine Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen erlaubt die Zulassung der Revision wegen Abweichung.



- 15 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung des Klägers nicht gerecht. Er führt insoweit aus, das LSG habe in seiner Entscheidung einen gleichen Sachverhalt in rechtlicher Hinsicht anders beurteilt als das BSG im Urteil vom 14.9.1995 (5 RJ 50/94 - SozR 3-2200 § 1246 Nr 50). Zwar habe das LSG selbst auf dieses Urteil Bezug genommen, wonach für einen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt verweisbaren Versicherten mit zumindest noch sechsstündigem Leistungsvermögen für leichte Arbeiten nur ausnahmsweise die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich sei - nämlich dann, wenn die Erwerbsfähigkeit durch mehrere schwerwiegende gesundheitliche Einschränkungen oder eine besonders einschneidende Behinderung gemindert sei. Falsch sei aber, wenn das LSG ausführe, der Fall des Klägers liege nicht anders als derjenige, der dem genannten BSG-Urteil zugrunde gelegen habe, denn in Wirklichkeit sei es gerade nicht so, dass die beim Kläger vorliegenden qualitativen Einschränkungen bereits dadurch ausreichend berücksichtigt seien, dass ihm nur noch leichte Arbeiten zugemutet würden. Vielmehr bestünden bei ihm darüber hinausgehende Einschränkungen, die das LSG zu dem Schluss hätten veranlassen müssen, dass in seinem Fall die Benennung einer konkreten Verweisungstätigkeit erforderlich sei.
- 16 Mit diesen Ausführungen hat der Kläger kein Abrücken des LSG von einem vom BSG aufgestellten Rechtssatz aufgezeigt. Er benennt keinen widersprechenden Rechtssatz, der dem LSG-Urteil zugrunde liegen soll, sondern macht vielmehr geltend, das LSG habe dem BSG-Urteil zwar folgen wollen, habe dies jedoch bei der Entscheidung seines Falles verfehlt. Mit einer solchen "Subsumtionsrüge" kann jedoch - wie bereits ausgeführt - eine Rechtsprechungsabweichung im Grundsätzlichen nicht schlüssig dargelegt werden.
- 17 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen einer Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 18 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 Abs 1 SGG.

